

**Gesellschaftsvertrag
der
EOS Windenergie GmbH & Co. KG**

§ 1 Firma, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma EOS Windenergie GmbH & Co. KG.
- (2) Sitz der Gesellschaft ist Karlsruhe.
- (3) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb eines Windparks sowie die Erzeugung und Vermarktung von Energie am Standort Riedelberg II in Rheinland-Pfalz.
- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Unternehmensgegenstandes notwendig oder nützlich erscheinen.

§ 3 Festkapital, Gesellschafter, Einlagen

- (1) Persönlich haftende Gesellschafterin („Komplementärin“) ist die SWK-Regenerativ-Verwaltungs-GmbH.

Die Komplementärin leistet keine Einlage und ist am Vermögen der Gesellschaft nicht beteiligt.

- (2) Weitere Gesellschafterin ist die folgende Kommanditistin:

Stadtwerke Karlsruhe GmbH, Daxlander Straße 72, 76185 Karlsruhe, mit einer Haftsumme und Pflichteinlage von 4 Mio. EUR .

- (3) Wird ein Kommanditist im Hinblick auf die im Handelsregister eingetragenen Haftsummen von Dritten in Anspruch genommen, hat der Kommanditist diesbezüglich einen Anspruch gegen die Gesellschaft auf Freistellung vom Anspruch des Dritten oder Erstattung des an den Dritten gezahlten Betrags. Soweit die Gesellschaft diesem Anspruch nicht nachkommen kann und auch eine Aufrechnung durch den Kommanditisten gegen den Anspruch der Gesellschaft auf Einzahlung der Pflichteinlage ausscheidet, kann der Kommanditist anteilig von den übrigen Kommanditisten, sofern solche vorhanden sind, Erstattung verlangen. Dabei sind zunächst die Kommanditisten ausgleichspflichtig, die ihre Pflichteinlage noch nicht eingezahlt haben. Haben alle Kommanditisten ihre Pflichteinlage eingezahlt, erfolgt ein Ausgleich im Verhältnis der Kapitalanteile.
- (4) Die Komplementärin kann nach dem Gesellschafterbeschluss gemäß § 9 Abs.1 Buchst. g weitere Kommanditisten in die Gesellschaft aufnehmen und das Festkapital der Gesellschaft entsprechend erhöhen.
- (5) Die Höhe der jeweiligen im Handelsregister eingetragenen Haftsumme eines Kommanditisten bildet seinen festen Kapitalanteil an der Gesellschaft im Sinne dieses Vertrages („**Kapitalanteil**“).

§ 4 Leistung der Einlagen

- (1) Die Pflichteinlagen der Kommanditisten sind in den in § 3 Abs. 2 angegebenen Höhen erbracht.
- (2) Neu aufgenommene Kommanditisten leisten ihre Pflichteinlagen in bar unverzüglich nach ihrem jeweiligen Beitritt zu der Gesellschaft.

§ 5 Gesellschafterkonten

- (1) Für jeden Kommanditisten wird ein Kapitalkonto I und ein Kapitalkonto II geführt.
- (2) Die Einlagen gemäß § 3 Abs. 2 werden auf dem Kapitalkonto I der Kommanditisten gebucht. Das Kapitalkonto I ist ein Festgeldkonto und wird nicht verzinst. Es ist für die Beteiligung am Gesellschaftsvermögen, an stillen Reserven und Gewinn und Verlust maßgeblich.
- (3) Auf dem Kapitalkonto II werden Gewinn- und Verlustanteile, Entnahmen, Einlagen und der sonstige Zahlungsverkehr zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern gebucht. Das Kapitalkonto II wird nicht verzinst.
- (4) Für die Kommanditisten wird ein gemeinsames Rücklagenkonto geführt. An diesem Konto sind die Kommanditisten entsprechend ihres Anteils am Kapitalkonto I beteiligt.

§ 6 Geschäftsführung, Vertretung

- (1) Zur Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft ist die Komplementärin allein berechtigt und verpflichtet. Die Komplementärin ist bei allen Rechtsgeschäften mit oder gegenüber der Gesellschaft von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Auch können die Geschäftsführer der Komplementärin von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden. Die Komplementärin hat bei der Ausübung ihrer Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis die im Verkehr erforderliche Sorgfalt anzuwenden.
- (2) Die Geschäftsführungsbefugnis der Komplementärin erstreckt sich – mit Ausnahme der in § 9 Abs.2 genannten Maßnahmen – auf alle Handlungen, die der gewöhnliche Geschäftsbetrieb der Gesellschaft mit sich bringt. Für darüber hinausgehende Handlungen bedarf die Komplementärin der vorherigen Zustimmung durch einen Beschluss der Gesellschafterversammlung.
- (3) Ferner sind die Geschäftsführungsbestimmungen zu beachten, die im Gesellschaftsvertrag der SWK-Regenerativ-Verwaltungs-GmbH enthalten sind.
- (4) Soweit für außergewöhnliche Geschäfte die Zustimmung durch Gesellschafterbeschluss erteilt wurde, ist das Widerspruchsrecht der Kommanditisten gemäß § 164 S.1 2. Hs. HGB ausgeschlossen.
- (5) Jedem Kommanditisten steht ein Auskunfts- und Einsichtsrecht im Umfang des § 51a Abs.1 und Abs.2 GmbHG zu.

§ 7 Tätigkeitsvergütung, Aufwendungsersatz

- (1) Die Komplementärin hat Anspruch auf unverzügliche Erstattung aller ihrer durch die Geschäftsführung erwachsenden Aufwendungen. Für etwaige Vergütungen ein-

schließlich Tantiemen und Ruhegehälter an ihre Geschäftsführer gilt dies jedoch nur, sofern die Gesellschafter der Vergütung vorher zugestimmt haben.

- (2) Die Komplementärin erhält außerdem zur Abgeltung des Haftungsrisikos ohne Rücksicht auf das Jahresergebnis der Gesellschaft eine jährliche Haftungsvergütung in Höhe von EUR 2.000.
- (3) Aufwendungsersatz und Haftungsvergütung gelten im Verhältnis der Gesellschafter zueinander als Aufwand bzw. Ertrag.

§ 8 Geheimhaltungspflicht

Jeder Gesellschafter ist, auch nach seinem Ausscheiden aus der Gesellschaft, verpflichtet, über alle vertraulichen Angelegenheiten der Gesellschaft Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren. Die Geheimhaltungspflicht gilt jedoch nicht hinsichtlich zwingender Auskunftspflichten gegenüber Gerichten und Behörden und für die Vorlage von Bilanzen bzw. Gewinn- und Verlustrechnungen der Gesellschaft bei Banken sowie gegenüber Wirtschaftsprüfern, Steuerberatern und Rechtsanwälten und zuvor zur Verschwiegenheit verpflichteten Rating-Agenturen im Rahmen ihrer Tätigkeit für die Gesellschaft. Außerdem darf jeder Gesellschafter vertrauliche Angelegenheiten einem Angehörigen eines zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten wirtschafts-, steuer oder rechtsberatenden Berufs anvertrauen, wenn und soweit dies zur Wahrung seiner berechtigten Interessen erforderlich ist.

§ 9 Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Die Gesellschafter entscheiden durch Beschluss, insbesondere in den nachfolgend genannten Angelegenheiten:
 - (a) Feststellung des geprüften und testierten Jahresabschlusses;
 - (b) Verwendung des Jahresergebnisses;
 - (c) Entlastung der Komplementärin;
 - (d) Wahl des Abschlussprüfers;
 - (e) Änderung des Gesellschaftsvertrags;
 - (f) Abschluss, Änderung und Beendigung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291, 292 AktG und Umwandlungsmaßnahmen im Sinne des § 1 UmwG sowie Veräußerung von wesentlichen Teilen des Gesellschaftsvermögens;
 - (g) Aufnahme und Ausschließung von Gesellschaftern;
 - (h) Zwangsabtretung;
 - (i) Auflösung der Gesellschaft und eine von den gesetzlichen Vorschriften abweichende Form der Auseinandersetzung;
 - (j) Handlungen, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen;
 - (k) Maßnahmen zur Geltendmachung von Rechten der Gesellschaft gegen einen Gesellschafter;
 - (l) sonstige Angelegenheiten, die der Gesellschaftsvertrag der Beschlussfassung oder der Zustimmung der Gesellschafter unterstellt.

- (2) Folgende Maßnahmen bedürfen der Zustimmung der Gesellschafterversammlung, auch wenn sie im Einzelfall zum gewöhnlichen Betrieb des Handelsgewerbes der KG zählen:
- (a) Feststellung des jährlich von der Komplementärin aufzustellenden Wirtschaftsplans;
 - (b) Errichtung, Erwerb, Veräußerung oder Auflösung von Unternehmen oder von Beteiligungen an Unternehmen;
 - (c) wesentliche Änderung oder Erweiterung der Geschäftsfelder;
 - (d) Abschluss und Beendigung von Verträgen, die für die Gesellschaft von wesentlicher Bedeutung sind, z.B. Betriebsführungsverträge mit der Komplementärin;
 - (e) Abschluss von Geschäften jeder Art mit einem höheren Gegenstandswert als 50.000,00 € oder einer längeren Vertragsdauer als 18 Monaten.
 - (f) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten und Rechten an Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
 - (g) Gewährung von Sicherheiten für Dritte, insbesondere Übernahme von Bürgschaften, Verpflichtungen aus Garantieverträgen und Bestellung von anderen Sicherheiten, soweit der jeweilige Wert einen Betrag von EUR 25.000,00 im Einzelfall übersteigt;
 - (h) freiwillige Zuwendungen, Gewährung von Darlehen an Unternehmen, Verzicht auf fällige Ansprüche, Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen über fällige Ansprüche, wenn im Einzelfall der jeweilige Wert einen Betrag von EUR 25.000,00 übersteigt.

Die Gesellschafter können durch Gesellschafterbeschluss weitere Geschäfte von ihrer vorherigen Zustimmung abhängig machen.

- (3) Die Gesellschafter fassen ihre Beschlüsse mit einer Mehrheit von mindestens Dreivierteln der abgegebenen Stimmen, sofern dieser Vertrag oder zwingende gesetzliche Vorschriften nichts Abweichendes regeln. Dies gilt auch für die Erteilung der Zustimmung von außergewöhnlichen Geschäften nach § 9 Abs.2.
- (4) Die Komplementärin hat kein Stimmrecht. Bei der Beschlussfassung für die Kommanditisten wird je EUR 1,00 Kapitalanteil eine Stimme gewährt. Stimmenthaltungen zählen nicht als abgegebene Stimmen. Ein Gesellschafter, welcher durch die Beschlussfassung entlastet oder von einer Verbindlichkeit befreit werden soll, hat hierbei kein Stimmrecht. Dasselbe gilt bei einer Beschlussfassung, welche die Vornahme eines Rechtsgeschäfts oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites mit einem Gesellschafter oder einem mit ihm im Sinne der § 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen betrifft.
- (5) Die Unwirksamkeit von Beschlüssen der Gesellschafter kann nur binnen einer Ausschlussfrist von einem Monat nach Empfang der Niederschrift gemäß § 10 Abs.7 oder des Vermerkes bzw. des Beschlusses gemäß § 10 Abs.8 durch Klage gegen die Ge-

sellschaft geltend gemacht werden. Nach Ablauf der Ausschlussfrist gilt ein etwaiger Mangel als geheilt.

§ 10 **Gesellschafterversammlung**

- (1) Die Gesellschafter fassen ihre Beschlüsse in Gesellschafterversammlungen. Sofern alle Gesellschafter zustimmen, können Beschlüsse auch in Schriftform gefasst werden.
- (2) Einmal in jedem Geschäftsjahr – spätestens zwei Monate nach Prüfung/Aufstellung des Jahresabschlusses für das vorangegangene Geschäftsjahr – findet eine ordentliche Gesellschafterversammlung statt, die mindestens über die Feststellung des geprüften und testierten Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresergebnisses, die Wahl des Abschlussprüfers und die Entlastung des Komplementärs entscheiden soll. Eine Gesellschafterversammlung wird außerdem einberufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint oder Gesellschafter, deren Kapitalanteile allein oder zusammen mindestens 10% der Summe der Kapitalanteile der Gesellschaft ausmachen, dies in schriftlicher Form und unter Angabe der Einberufungsgründe und der Tagesordnung verlangen.
- (3) Die Einberufung kann schriftlich oder durch Telefax erfolgen. Die Einberufung ist ordnungsgemäß, wenn sie unter Angabe des Zeitpunktes, des Ortes und der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Gesellschafterversammlung bewirkt ist. Die Gesellschafterversammlung wird von der Komplementärin einberufen. Gesellschafter, die nach § 10 Abs.2 die Einberufung verlangen können, können diese selbst unter Mitteilung der Einberufungsgründe und der Tagesordnung bewirken, wenn ihrem Verlangen nicht unverzüglich entsprochen wird.
- (4) Die Gesellschafterversammlung findet am Sitz der Gesellschaft statt, es sei denn, sämtliche Gesellschafter erklären sich mit einer Gesellschafterversammlung an einem anderen Ort einverstanden.
- (5) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, sofern ordnungsgemäß zu ihr geladen wurde und mindestens die Komplementärin und eine Anzahl von Stimmen anwesend bzw. vertreten sind, die mehr als die Hälfte der Summe der Kapitalanteile entspricht. Ist eine Gesellschafterversammlung nicht beschlussfähig, ist unverzüglich eine neue Gesellschafterversammlung einzuberufen, die für die Anträge in der Tagesordnung der Gesellschafterversammlung, in der sich die Beschlussfähigkeit ergeben hat, ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden oder vertretenen Stimmen beschlussfähig ist; hierauf ist bei deren Einberufung hinzuweisen.
- (6) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt einer der Geschäftsführer der Komplementärin („**Versammlungsleiter**“). Die Gesellschafter können einen anderen Versammlungsleiter wählen. Der Versammlungsleiter stellt die Beschlussfähigkeit der Gesellschafterversammlung fest und entscheidet über die Art der Abstimmung, sofern die Gesellschafterversammlung nichts Abweichendes beschließt.
- (7) Über Beschlüsse der Gesellschafter, die in Gesellschafterversammlungen gefasst werden, ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. In der Niederschrift sind der Tag, der Ort der Versammlung, die Teilnehmer, die Tagesordnungspunkte, die gestellten Anträge, die Gesellschafterbeschlüsse und

die Abstimmungsergebnisse festzuhalten. Jedem Gesellschafter ist unverzüglich eine Abschrift der Niederschrift zuzuleiten.

- (8) Über Beschlüsse der Gesellschafter, die außerhalb von Gesellschafterversammlungen gefasst werden, hat die Komplementärin einen Vermerk anzufertigen und Abschriften hiervon jedem Gesellschafter unverzüglich nach der Beschlussfassung zuzuleiten. Im Falle einer schriftlichen Beschlussfassung genügt die Übersendung einer Abschrift des Beschlusses.

§ 11 Wirtschaftsplan

- (1) Die Komplementärin stellt einen Wirtschaftsplan auf. Der Wirtschaftsplan besteht z. B. aus dem
 - (a) Investitionsplan,
 - (b) Personalplan,
 - (c) Ergebnisplan,
 - (d) Finanzplan.

Der Wirtschaftsplan ist so rechtzeitig aufzustellen, dass die Gesellschafterversammlung vor oder zu Beginn des Geschäftsjahres den Wirtschaftsplan beschließen kann. Der festgesetzte Wirtschaftsplan ist den Gesellschaftern und der Stadt Karlsruhe (Beteiligungsmanagement) zuzuleiten.

- (2) Die Komplementärin erstellt eine mittelfristige Investitions- und Finanzplanung für fünf Jahre. Diese Planung ist im Zusammenhang mit der Aufstellung des Wirtschaftsplanes jährlich durchzuführen. Die Planung ist der Gesellschafterversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen. Die beschlossene mittelfristige Investitions- und Finanzplanung ist den Gesellschaftern und der Stadt Karlsruhe (Beteiligungsmanagement) zuzustellen.

§ 12 Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfung

- (1) Die Komplementärin ist verpflichtet, den Jahresabschluss (Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) sowie den Lagebericht innerhalb von 3 Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres nach ordnungsgemäßen kaufmännischen Grundsätzen und nach den Bestimmungen des 3. Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen, sowie durch einen Abschlussprüfer prüfen und testieren zu lassen. Die Komplementärin ist verpflichtet, die Vorschriften der §§ 53 und 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes zu beachten. Im Übrigen finden die gesetzlichen Bestimmungen Anwendung.
- (2) Im Rahmen der Abschlussprüfung ist auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung unter Beachtung der Aufgaben gemäß § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) zu prüfen. Die Abschlussprüferin/der Abschlussprüfer ist zu beauftragen, in seinem Bericht die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität der Gesellschaft darzustellen.

Ausnahmen vom Prüfungserfordernis nach § 103 Abs. 1 Nr. 5 Gemeindeordnung sind zulässig, wenn die obere Rechtsaufsichtsbehörde hiervon Befreiung nach § 103 Abs.

1 letzter Satz der Gemeindeordnung erteilt hat und andere geeignete Prüfungsmaßnahmen gewährleistet sind.

- (3) Unverzüglich nach Eingang des Berichtes über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts hat der Komplementär den geprüften Jahresabschluss und Lagebericht zusammen mit dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers der Gesellschafterversammlung zur Prüfung, Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. An der Beratung soll der Abschlussprüfer teilnehmen. Der geprüfte Jahresabschluss und Lagebericht sind zusammen mit dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers den Gesellschaftern und der Stadt Karlsruhe (Beteiligungsmanagement) zuzuleiten.

Die örtliche Prüfung im Sinne von § 112 Abs. 2 Nr. 4 Gemeindeordnung (Buch-, Betriebs- und Kassenprüfung) kann vom Rechnungsprüfungsamt der Stadt Karlsruhe nach Maßgabe der vom Gemeinderat übertragenen Prüfungsaufgaben wahrgenommen werden.

Zur Wahrnehmung der Betätigungsprüfung nach § 112 Abs. 2 Nr. 3 Gemeindeordnung werden dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Karlsruhe und der für die überörtliche Prüfung zuständigen Prüfungsbehörde die in § 54 HGrG vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.

Der überörtlichen Prüfung durch die Gemeindeprüfungsanstalt wird das Recht zur Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung nach Maßgaben von § 114 Abs. 1 Gemeindeordnung eingeräumt.

- (4) Der Jahresabschluss ist den Kommanditisten unverzüglich nach Erstellung und Prüfung mit einer Abschrift des Prüfungsberichtes und einem Ergebnisverwendungsvorschlag unter Berücksichtigung der Grundsätze nach § 13 dieses Gesellschaftsvertrags zuzuleiten.
- (5) Die Gesellschafterversammlung hat über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung spätestens bis zum Ablauf des siebten Monats des folgenden Geschäftsjahres zu beschließen.
- (6) In der Gesellschafterversammlung, die über die Feststellung des Jahresabschlusses beschließt, ist auch die Entlastung der Geschäftsführung zu beschließen.
- (7) Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und der Lagebericht sind ortsüblich bekanntzugeben. Gleichzeitig sind der Jahresabschluss und der Lagebericht an sieben Tagen öffentlich auszulegen; in der Bekanntgabe ist auf die Auslegung hinzuweisen.
- (8) Die Komplementärin hat der Stadt Karlsruhe die für die Aufstellung des Gesamtabchlusses (§ 95a Gemeindeordnung Baden-Württemberg) erforderlichen Unterlagen und Auskünfte zu dem von der Stadt Karlsruhe bestimmten Zeitpunkt einzureichen.

§ 13 Ergebnisverwendung

- (1) Am Gewinn oder Verlust nehmen die Kommanditisten im Verhältnis ihrer Kapitalanteile teil. Die gesetzlichen Vorschriften über die Haftungsbeschränkung der Kommanditisten bleiben unberührt.

- (2) Die Gewinn- und Verlustanteile sind den Kapitalkonten II der Gesellschafter zuzuschreiben bzw. zu belasten.
- (3) Die Gesellschafter können mit einer Mehrheit von mindestens Dreivierteln der abgegebenen Stimmen beschließen, dass die Ergebnisverwendung in Abweichung zu § 13 Abs.2 erfolgen soll, soweit der Gesellschaft nach Ermessen der Komplementärin ausreichende Liquidität und ein angemessenes Eigenkapital verbleibt.

§ 14 Entnahmen

- (1) Die Komplementärin darf Guthaben auf ihrem Kapitalkonto II jederzeit entnehmen.
- (2) Die Kommanditisten sind nicht berechtigt, Entnahmen aus dem Kapitalkonto I zu tätigen.

§ 15 Erwerbsrecht, Vorkaufsrecht

- (1) Ein Kommanditist ist berechtigt, seinen Kommanditanteil oder Teile hiervon ohne Zustimmung der Gesellschafterversammlung nach den nachfolgenden Regeln zu veräußern: Der veräußernde Kommanditist ist verpflichtet, seinen Kommanditanteil zuvor den (übrigen) Kommanditisten schriftlich anzubieten. Dieses Erwerbsrecht steht den (übrigen) Kommanditisten im Verhältnis ihrer Kapitalanteile untereinander zu. Nehmen diese das Angebot nicht innerhalb von zwei Monaten ab Zugang an, gilt dies als dessen Ablehnung. Lehnt ein Kommanditist das Angebot ab oder wird seine Ablehnung fingiert, steht sein Erwerbsrecht den verbleibenden Kommanditisten im Verhältnis ihrer Kapitalanteile untereinander zu. Dieses nachrangige Erwerbsrecht kann innerhalb eines weiteren Monats ab Zugang der Mitteilung der Ablehnung (bzw. deren Fiktion) ausgeübt werden. Lehnt ein Kommanditist insoweit das Angebot ab oder wird seine Ablehnung fingiert, steht sein nachrangiges Erwerbsrecht, wenn vorhanden, den verbleibenden Kommanditisten im Verhältnis ihrer Kapitalanteile untereinander zu. Dieses nachrangige Erwerbsrecht kann innerhalb eines weiteren Monats ab Zugang der Mitteilung der Ablehnung (bzw. deren Fiktion) ausgeübt werden. Soweit im Falle des vorangegangenen Satzes die übrigen Kommanditisten ihr Erwerbsrecht nicht ausüben, kann der Kommanditanteil ohne ihre Zustimmung veräußert werden.
- (2) Ist nach Durchführung des Verfahrens gemäß § 15 Abs.1 dieses Gesellschaftsvertrags der mit einem Dritten vereinbarte Kaufpreis geringer als der in dem gegenüber den (übrigen) Kommanditisten ausgesprochenen Angebot, steht den (übrigen) Kommanditisten ein Vorkaufsrecht im Verhältnis ihrer Kapitalanteile untereinander zu. Der veräußerungswillige Kommanditist hat den übrigen Kommanditisten Abschriften des verbindlichen Kaufangebotes des Dritten unverzüglich zuzusenden. Die (übrigen) Kommanditisten können ihr Vorkaufsrecht durch schriftliche Erklärung ausüben, die dem veräußerungswilligen Kommanditisten innerhalb von zwei Monaten nach Empfang der Abschrift zugegangen sein muss.

§ 16 Dauer, Kündigung

- (1) Der Gesellschaftsvertrag ist auf unbestimmte Dauer abgeschlossen.
- (2) Die Gesellschafter können die Gesellschaft unter Einhaltung einer Frist von zwölf Monaten auf den Schluss eines Geschäftsjahres kündigen, frühestens jedoch zum 31.12.2033. Daneben haben die Gesellschafter ein Recht zur außerordentlichen

Kündigung aus wichtigem Grund. Das Recht, die Auflösung der Gesellschaft nach § 133 HGB zu verlangen, ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

- (3) Die Kündigung hat schriftlich mit eingeschriebenem Brief oder gegen Empfangsbekanntnis durch Erklärung gegenüber der Komplementärin oder, wenn diese selbst kündigt, gegenüber allen übrigen Gesellschaftern zu erfolgen. In allen Fällen der Kündigung hat die Komplementärin die übrigen Gesellschafter unverzüglich nach Zugang der Kündigungserklärung hiervon in Kenntnis zu setzen. Der kündigende Gesellschafter darf mit Zugang der Kündigungserklärung sein Stimmrecht nicht mehr ausüben, es sei denn, es handelt sich um eine Beschlussfassung in Angelegenheiten, die den Kernbereich seiner Gesellschafterstellung ausmachen.
- (4) Der kündigende Gesellschafter scheidet mit Wirksamwerden der Kündigung aus der Gesellschaft aus. Dies gilt nicht, wenn
 - (a) nach der ordentlichen Kündigung kein persönlich haftender Gesellschafter verbleibt und die übrigen Gesellschafter nicht bis spätestens einen Monat vor dem Kündigungstermin einen neuen persönlich haftenden Gesellschafter bestellt haben oder
 - (b) die Gesellschafter vor dem Kündigungstermin die Liquidation beschließen.

In diesen Fällen verbleibt der kündigende Gesellschafter in der Gesellschaft, die zum Kündigungstermin in Liquidation tritt. Satz 2 und 3 finden auch Anwendung, wenn ein Privatgläubiger eines Gesellschafters gemäß § 135 HGB die Gesellschaft kündigt.

- (5) Die Rechtsfolgen bei einem Ausscheiden eines kündigenden Gesellschafters ergeben sich aus § 18 Abs.2 und Abs.3.

§ 17 Ausschließung, Zwangsübertragung

- (1) Tritt in der Person eines Gesellschafters ein wichtiger Grund im Sinne der §§ 133, 140 HGB ein, können die übrigen Gesellschafter mit einer Mehrheit von mindestens Dreivierteln der abgegebenen Stimmen seine Ausschließung aus der Gesellschaft beschließen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - (a) ein Gesellschafter gegen eine sich aus dem Gesellschaftsverhältnis ergebende wesentliche Verpflichtung verstößt und den Verstoß trotz Abmahnung nicht unverzüglich abstellt, oder
 - (b) ein Gesellschafter den Gesellschaftsvertrag kündigt oder Auflösungsklage erhebt.
- (2) Statt der Ausschließung können die übrigen Gesellschafter mit einer Mehrheit von mindestens Dreivierteln der abgegebenen Stimmen auch die Abtretung seines Kommanditanteils auf die zur Übernahme bereiten Kommanditisten im Verhältnis ihrer Kapitalanteile untereinander oder auf einen oder mehrere zur Übernahme bereite Dritte beschließen. In diesem Fall hat der betroffene Kommanditist unverzüglich die verlangte Abtretung zu erklären. Die Komplementärin wird für diesen Fall bevollmächtigt, die Abtretungserklärung im Namen des betroffenen Kommanditisten abzugeben. Sofern die Komplementärin selbst betroffen ist, ist jeder der Kommanditisten einzeln zur Abgabe der Abtretungserklärung bevollmächtigt.

- (3) Der betroffene Gesellschafter hat bei der Beschlussfassung gemäß § 17 Abs.1 und Abs.2 kein Stimmrecht. § 18 Abs.2 und Abs.3 finden Anwendung.

§ 18 Ausscheiden eines Gesellschafters in weiteren Fällen

- (1) Ein Gesellschafter scheidet aus der Gesellschaft aus, ohne dass es eines Gesellschafterbeschlusses der übrigen Gesellschafter bedarf, wenn
- (a) über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird, und zwar mit dem Tag der Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder des Beschlusses, durch den die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder
 - (b) in den Gesellschaftsanteil eines Gesellschafters und/oder in Ansprüche eines Gesellschafters gegen die Gesellschaft auf Grund eines nicht nur vorläufig vollstreckbaren Titels die Zwangsvollstreckung betrieben und deren Aufhebung nicht innerhalb von drei Monaten gegenüber der Gesellschaft nachgewiesen wird.
- (2) Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, wird die Gesellschaft von den verbleibenden Gesellschaftern unter der bisherigen Firma fortgesetzt, soweit Regelungen dieses Vertrages nicht entgegenstehen. Verbleibt nur ein Gesellschafter, hat dieser das Recht, das Vermögen der Gesellschaft ohne Liquidation mit Aktiven und Passiven zu übernehmen und die Firma fortzuführen.
- (3) Scheidet die einzige Komplementärin aus der Gesellschaft aus, ohne dass unmittelbar nach ihrem Ausscheiden ein neuer Komplementär an ihre Stelle tritt, müssen sich die Gesellschafter unverzüglich auf eine geeignete natürliche oder juristische Person zwecks Übernahme der Komplementärstellung einigen. Der hierzu erforderliche Beschluss der Gesellschafter bedarf der Mehrheit von mindestens Dreivierteln der abgegebenen Stimmen. Die Frist zur Einberufung der Gesellschafterversammlung kann auf eine Woche verkürzt werden. Zur Einberufung der genannten Gesellschafterversammlung ist jeder Kommanditist berechtigt. Führt dieses Verfahren nicht dazu, dass binnen zwei Wochen ab Ausscheiden der alten Komplementärin ein neuer Komplementär aufgenommen worden ist, kann jeder Kommanditist verlangen, Komplementär zu werden. Die Gesellschafter können die Aufnahme durch Beschluss ablehnen, wenn mehr als ein Kommanditist verlangt, Komplementär zu werden. Die Gesellschafter können die Aufnahme durch Beschluss ablehnen, wenn mehr als ein Kommanditist die Aufnahme verlangt oder der dies Verlangende fachlich offensichtlich ungeeignet ist. Ist binnen weiterer zwei Wochen kein neuer Komplementär aufgenommen, ist die Gesellschaft aufgelöst.

§ 19 Auseinandersetzung / Abfindung / Verbindlichkeiten

- (1) In allen Fällen des Ausscheidens eines Gesellschafters ist eine Auseinandersetzungsbilanz zu erstellen. In diese Bilanz sind alle Vermögensgegenstände (Aktiva und Passiva) mit ihrem Zeitwert einzustellen. Unberücksichtigt bleibt ein etwaiger immaterieller Geschäftswert. Das sich danach ergebende Abfindungsguthaben ist mit Erstellung der Bilanz fällig und in drei gleichen, unmittelbar aufeinanderfolgenden Jahresraten jeweils am 31. Dezember zu entrichten.

- (2) Die verbleibenden Gesellschafter verpflichten sich, den Ausscheidenden im Innenverhältnis von den zum Zeitpunkt des Ausscheidens - auch dem Grunde nach - bestehenden Verbindlichkeiten freizustellen.
- (3) Besteht Streit über die Höhe der Abfindung, entscheidet hierüber ein Schiedsgutachter, der Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sein muss und von dem ausscheidenden Gesellschafter und den übrigen Gesellschaftern zu benennen ist. Kommt eine Einigung über dessen Benennung nicht zu Stande, ist er auf Antrag eines Beteiligten durch das Institut der Wirtschaftsprüfer in Düsseldorf zu bestimmen. Der Schiedsgutachter entscheidet auch über die Kosten seiner Inanspruchnahme analog §§ 91 ff. Zivilprozessordnung.

§ 20 Schlussbestimmungen

- (1) Alle das Gesellschafterverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen Gesellschaftern oder zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht ein Gesellschafterbeschluss und/oder notarielle Beurkundung erforderlich ist. Dies gilt auch für die Änderung oder Aufhebung dieser Schriftformklausel.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieses Gesellschaftervertrags oder eine später in ihn aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nichtig oder undurchführbar sein oder werden oder sollte es sich herausstellen, dass es eine Lücke in diesem Gesellschaftsvertrag gibt, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Es ist den Parteien bekannt, dass nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs eine salvatorische Klausel lediglich zu einer Beweislastumkehr führt. Es ist jedoch die ausdrückliche Absicht der Parteien, die Gültigkeit der verbleibenden Bestimmungen in jedem Fall zu erhalten und demgemäß die Anwendbarkeit von § 139 BGB insgesamt auszuschließen. Die Parteien verpflichten sich in einem solchen Falle, statt der nichtigen, anfechtbaren oder unwirksamen Bestimmung eine solche zu vereinbaren, die ihrem Sinne möglichst nahe kommt und einen entsprechenden wirtschaftlichen Erfolg gewährleistet.

Karlsruhe, _____

SWK Regenerativ Verwaltungs GmbH (Komplementärin)

Stadtwerke Karlsruhe GmbH (Kommanditistin)